

**Gesetz  
über Lebensmittel und das Veterinärwesen  
(Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)<sup>2</sup>, des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>3</sup> und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)<sup>4</sup>,

beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Lebensmittelgesetzes<sup>2</sup>, des Tierseuchengesetzes<sup>3</sup> und des Tierschutzgesetzes<sup>4</sup>, soweit dieser nicht durch das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone<sup>5</sup> oder das Hundegesetz<sup>6</sup> geregelt ist.

**Art. 2 Organisation, Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Zuständigkeiten in der Vollzugsverordnung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und kann mit ihnen, den Gemeinden sowie Dritten Vereinbarungen zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben abschliessen.

**II. LEBENSMITTELSICHERHEIT****Art. 3 Notschlachtungen**

<sup>1</sup>Der Kanton stellt den Betrieb einer Notschlachthanlage mit Kühlräumen sicher.

<sup>2</sup>Schlachtungen von krankem Vieh sind in der Notschlachthanlage durchzuführen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Benützung sowie die Gebühren der Notschlachthanlage.

**III. TIERSEUCHEN****A. Tierseuchenbekämpfung****Art. 4 Kanton**

Die Tierseuchenbekämpfung erfolgt unter der Leitung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes durch die kantonalen oder interkantonalen seuchenpolizeilichen Organe.

**Art. 5 Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben hierzu eine geeignete Organisation vorzusehen.

<sup>2</sup>Namentlich haben sie auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes auf ihrem Gemeindegebiet:

1. Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes bekannt zu machen;
2. die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
3. bei der Reinigung und Desinfektion mitzuwirken sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer seuchenpolizeilichen Organe zu sorgen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären.

**Art. 6 Bereitschaftsdienst**

Die nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbe-  
willigung im Kanton Nidwalden sind verpflichtet, bei Seuchengefahr oder  
beim Ausbruch von Tierseuchen sich im ganzen Konkordatsgebiet des  
Laboratoriums der Urkantone auch ausserhalb der ordentlichen Büro-  
zeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

**Art. 7 Prämien für die Beseitigung von Wild**

Der Kanton richtet Prämien aus für die behördlich angeordnete Beseiti-  
gung von Wild.

**B. Tierverkehr und Tiergesundheitsdienste****Art. 8 Viehmärkte und Ausstellungen**

Bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung an-  
steckender Krankheiten kann die Kantonstierärztin oder der Kan-  
tonstierarzt für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellun-  
gen im Rahmen des Bundesrechts besondere Massnahmen anordnen  
oder solche Veranstaltungen untersagen.

**Art. 9 Tiergesundheitsdienste**

<sup>1</sup> Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leis-  
tungsauftrages an das Laboratorium der Urkantone.

<sup>2</sup> Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Global-  
budgets des Laboratoriums der Urkantone entrichtet.

**C. Entschädigung für Tierverluste****Art. 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen  
werden nach der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Be-  
stimmungen geleistet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Entschädigungsfälle sowie Beiträge  
an die Bekämpfungsmassnahmen vorsehen.

**Art. 11 Schätzung der Tiere**

<sup>1</sup>Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt schätzt die Tiere und legt den Schätzwert sowie die Entschädigung fest.

<sup>2</sup>Dazu können Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten und für Spezialfälle Fachexpertinnen oder Fachexperten beigezogen werden.

**Art. 12 Höhe der Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Entschädigungen betragen bei auszurottenden Seuchen 90 Prozent und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzwertes.

<sup>2</sup>Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

**Art. 13 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

<sup>2</sup>Ausserdem wird die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt, wenn:

1. den kranken Tieren nicht die nötige Behandlung und Pflege zuteil wurde, insbesondere wenn keine Tierärztin oder kein Tierarzt zugezogen oder Haltevorschriften missachtet wurden;
2. der Verwertungsertrag durch fahrlässiges Verhalten der Tierhalterin oder des Tierhalters beeinträchtigt wurde;
3. bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose, wie tierärztlicher Befunde, Sektionsberichte, Laborbefunde oder für die Schätzung nötigen Unterlagen, insbesondere bezüglich Abstammung, Trächtigkeit, Milch- oder Mastleistung, nicht oder nur teilweise vorliegen.

<sup>3</sup>Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen sind mit Verfügung zurückzufordern.

**D. Entsorgung tierischer Nebenprodukte****Art. 14 Zentrale Sammelstelle**

<sup>1</sup>Der Kanton errichtet und betreibt eine zentrale Sammelstelle für das Sammeln, Zwischenlagern und den Transport von tierischen Nebenprodukten, für deren Entsorgung er verantwortlich ist.

<sup>2</sup>Tierische Nebenprodukte, die nicht direkt dem Entsorgungsbetrieb übergeben werden müssen, sind in die zentrale Sammelstelle zu bringen.

#### **Art. 15 Entsorgungsbetrieb**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat schliesst mit einem Entsorgungsbetrieb für tierische Nebenprodukte einen für das ganze Kantonsgebiet verbindlichen Vertrag ab.

<sup>2</sup>Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten haben Tierkörper von Grossvieh und grosse Mengen Tierkörper von Kleinvieh sowie Schlacht- und Metzgereiabfälle aus der gewerbsmässigen Schlachtung von Tieren oder Verarbeitung von Fleisch dem Sammeldienst des vertraglich verpflichteten Entsorgungsbetriebs zur direkten Abholung zu melden und deren Sammeldienst zu übergeben.

#### **Art. 16 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern**

<sup>1</sup>Die Gemeinden sorgen für geeignete Plätze für das Vergraben von Tierkörpern (Wasenplätze). Sie können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

<sup>2</sup>Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt genehmigt nach Rücksprache mit den zuständigen Umweltbehörden die Wasenplätze.

### **IV. TIERSCHUTZ**

#### **Art. 17 Meldepflicht bei Widerhandlungen**

<sup>1</sup>Polizeiorgane sowie Vollzugsorgane nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Vollzugsverordnung oder dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)<sup>6</sup> haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup>Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf der Tiergesundheitspflege oder -fortpflanzung ausüben, haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

**V. FINANZIERUNG****Art. 18 Tierseuchenbekämpfung****1. Kanton**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Bestimmungen die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen und zu welchem Anteil die Kosten der Tierseuchenbekämpfung der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen werden.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Entschädigungen für Tierverluste.

<sup>4</sup> Er leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

**Art. 19 2. Gemeinden**

Die Gemeinden tragen:

1. die Kosten in Zusammenhang mit den von ihnen zu erfüllenden Aufgaben oder zu erbringenden Leistungen gemäss diesem Gesetz;
2. die Entschädigung ihrer seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.

**Art. 20 Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber tierischer Nebenprodukte, welche diese direkt dem Entsorgungsbetrieb übergeben müssen, haben die Kosten der Entsorgung einschliesslich jener für die Transport- und Konfiskatbehälter selber zu tragen. Betriebe mit kleinen Mengen tierischer Nebenprodukte können diese gegen Entschädigung über die zentrale Sammelstelle entsorgen.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die zentrale Sammelstelle sowie die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte ab der zentralen Sammelstelle einschliesslich der Vorhaltekapazität für die Entsorgung in Seuchen- und Katastrophenfällen.

**Art. 21 Notschlachthanlage**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und den Betrieb der Notschlachthanlage.

<sup>2</sup>Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Kosten für die Not-  
schlachtung.

#### **Art. 22 Findeltiere**

Der Kanton trägt die Kosten für die Unterbringung von Findeltieren, sofern diese einem Tierheim im Sinne der Bestimmungen von Art. 722 Abs. 1<sup>ter</sup> ZGB<sup>7</sup> anvertraut werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Hundegesetzgebung<sup>6</sup>.

#### **Art. 23 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden gemäss der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone<sup>8</sup> erhoben, soweit diese anwendbar ist. Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die Gebühren den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Im Übrigen werden Gebühren nach der Gebührengesetzgebung<sup>9</sup> erhoben.

### **VI. RECHTSSCHUTZ**

#### **Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Vollzugs- und Kontrollorgane kann binnen 5 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker beziehungsweise bei der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen einen Einspracheentscheid kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beträgt die Beschwerdefrist 5 Tage.

<sup>3</sup>Entscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### **Art. 25 Veterinärwesen**

Der Rechtsschutz im Veterinärwesen richtet sich nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone<sup>5</sup>.

**Art. 26 Mitteilung von Strafentscheiden**

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Lebensmittel-, Tierseuchen- oder Tierschutzgesetzgebung betreffen, sind dem Laboratorium der Urkantone mitzuteilen.

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 27 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 28 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Tierseuchenkasse gemäss Art. 10-14 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen<sup>10</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mittel der Tierseuchenkasse werden der Staatskasse überwiesen.

**Art. 29 Änderung bisherigen Rechts  
1. Hundegesetz**

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über das Halten von Hunden (Hundegesetz)<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung einer Abkürzung:*

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz, HuG)

*Ingress:*

Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 und 59 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>3</sup> sowie Art. 78 und 79 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)<sup>11</sup>, beschliesst:

**Art. 5 Meldung von Angriffen und Aggressionsverhalten**

Die Meldepflicht für Vorfälle mit Hunden richtet sich nach der Tierschutzverordnung<sup>11</sup>.

**Art. 30 2. Gesetz über die Viehversicherung**

Das Gesetz vom 28. April 1974 über die Viehversicherung<sup>12</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel, Einführung eines Kurztitels und einer Abkürzung:*

Gesetz über die Viehversicherung (Viehversicherungsgesetz, ViehVG)

#### Art. 25 Abs. 5 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Tiere der Rindergattung werden erst im Alter von drei Monaten in die Versicherung aufgenommen; die Viehversicherungskassen können das Mindestalter in den Statuten auf zwei Monate herabsetzen.

<sup>2</sup> Tiere im Alter von über zwölf Jahren können nicht mehr in die Versicherung aufgenommen werden.

<sup>3</sup> In die Viehversicherung darf nur gesundes Vieh aufgenommen werden; bestehen Zweifel über die Gesundheit eines angemeldeten Tieres, ist vor der Aufnahme eine tierärztliche Untersuchung vorzunehmen, deren Kosten je zur Hälfte vom Tierbesitzer und von der Versicherung zu tragen sind.

<sup>4</sup> Handels- und Schlachtvieh, das sich im Besitz von Viehhändlern, Metzgern oder entsprechenden Gesellschaften oder Genossenschaften befindet, darf nicht in die Viehversicherung aufgenommen werden; der ganze Viehstand eines patentierten Viehhändlers gilt als Handelsvieh, wenn er für einzelne Tiere nicht den Nachweis erbringt, dass sie dauernd bei ihm eingestellt bleiben.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

#### Art. 39 Abs. 1 Einnahmen

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Viehversicherungskassen setzen sich aus den Prämien der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sowie den Zinsen und allfällig weiteren Einkünften zusammen.

<sup>2</sup> Die Statuten können vorsehen, dass beim Eintritt von Mitgliedern ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Art. 42 *Aufgehoben*

**Art. 43 Abs. 4 Rechnungswesen**

- <sup>1</sup> Die Viehversicherungskassen sind verpflichtet, einen Reservefonds anzulegen.
- <sup>2</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresrechnungen sind spätestens Ende März bei der zuständigen Direktion zur Kontrolle einzureichen.
- <sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 44 Liquidation**

Wird eine Viehversicherungskasse aufgelöst, ist das vorhandene Vermögen an die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer im Verhältnis ihrer Beiträge, die sie in den letzten drei Jahren geleistet haben, auszubezahlen.

**Art. 45 Abs. 3 Beschwerde gegen Einschätzungen**

- <sup>1</sup> Gegen Einschätzungen der Tiere durch die Schätzerinnen und Schätzer kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die an der Einschätzung beteiligten Vorstandsmitglieder haben in den Ausstand zu treten.
- <sup>3</sup> Schätzungsentscheide des Vorstandes können binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**Art. 52 *Aufgehoben*****Art. 54 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Einführungsverordnung vom 18. Dezember 1996 zur Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung)<sup>13</sup>;
2. Gesetz vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen<sup>10</sup>;
3. Vollzugsverordnung vom 3. Dezember 1982 zum Gesetz über das Veterinärwesen (Kantonale Tierseuchenverordnung)<sup>14</sup>;

4. Einführungsverordnung vom 15. April 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)<sup>15</sup>;
5. Verordnung vom 6. Dezember 1995 zum Gesetz über die Viehver-sicherung (Viehversicherungsverordnung)<sup>16</sup>.

**Art. 32 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2011,  
<sup>2</sup> SR 817.0  
<sup>3</sup> SR 916.40  
<sup>4</sup> SR 455  
<sup>5</sup> NG 717.3  
<sup>6</sup> NG 826.3  
<sup>7</sup> SR 210  
<sup>8</sup> NG 717.311, NG 717.313  
<sup>9</sup> NG 265.1; NG 265.11  
<sup>10</sup> A 1969, 507 (NG 826.1)  
<sup>11</sup> SR 455.1  
<sup>12</sup> NG 826.2  
<sup>13</sup> A 1996, 2395 (NG 717.1)  
<sup>14</sup> A 1982, 1819 (NG 826.11)  
<sup>15</sup> A 1986, 660 (NG 333.1)  
<sup>16</sup> A 1995, 2091 (NG 826.21)

**INHALTSVERZEICHNIS**

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
	Art. 1 Gegenstand .....	1
	Art. 2 Organisation, Zusammenarbeit .....	1
II.	LEBENSMITTELSICHERHEIT .....	2
	Art. 3 Notschlachtungen .....	2
III.	TIERSEUCHEN .....	2
A.	Tierseuchenbekämpfung.....	2
	Art. 4 Kanton.....	2
	Art. 5 Gemeinden .....	2
	Art. 6 Bereitschaftsdienst .....	3
	Art. 7 Prämien für die Beseitigung von Wild.....	3
B.	Tierverkehr und Tiergesundheitsdienste.....	3
	Art. 8 Viehmärkte und Ausstellungen.....	3
	Art. 9 Tiergesundheitsdienste.....	3
C.	Entschädigung für Tierverluste.....	3
	Art. 10 Grundsatz .....	3
	Art. 11 Schätzung der Tiere .....	4
	Art. 12 Höhe der Entschädigung .....	4
	Art. 13 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung....	4
D.	Entsorgung tierischer Nebenprodukte.....	4
	Art. 14 Zentrale Sammelstelle .....	4
	Art. 15 Entsorgungsbetrieb.....	5
	Art. 16 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern.....	5
IV.	TIERSCHUTZ .....	5
	Art. 17 Meldepflicht bei Widerhandlungen .....	5
V.	FINANZIERUNG .....	6
	Art. 18 Tierseuchenbekämpfung 1. Kanton.....	6
	Art. 19 2. Gemeinden .....	6
	Art. 20 Entsorgung tierischer Nebenprodukte .....	6
	Art. 21 Notschlachtanlage .....	6
	Art. 22 Findeltiere .....	7
	Art. 23 Gebühren .....	7

VI.	RECHTSSCHUTZ.....	7
	Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung.....	7
	Art. 25 Veterinärwesen.....	7
	Art. 26 Mitteilung von Strafentscheiden.....	8
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	8
	Art. 27 Vollzug .....	8
	Art. 28 Übergangsbestimmung.....	8
	Art. 29 Änderung bisherigen Rechts 1. Hundegesetz .....	8
	Art. 30 2. Gesetz über die Viehversicherung .....	8
	Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
	Art. 32 Inkrafttreten.....	11